



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

01.11.2023

## 1. ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

### 1.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen zeit ag (im Folgenden «zeit ag») und ihren Kunden (nachfolgend «Kunde») und sind auf sämtliche Verträge und Offerten anwendbar, welche die AGB zum integrierenden Bestandteil erklären.

Sollten sich die Bestimmungen dieser AGB und die Bestimmungen der Verträge und deren Bestandteile widersprechen, gehen die Bestimmungen der Verträge vor.

## 2. VERTRAGSSCHLUSS

### 2.1.

Verträge unter Einschluss dieser AGB werden, vorbehaltlich abweichender Regelung im Vertrag selbst oder Bestandteilen der Vertragswerke (wie z.B. Vertragsbestimmungen), mit der Unterzeichnung einer schriftlichen Offerte der zeit ag durch den Kunden geschlossen. Der Inhalt der Offerte wird damit Vertragsinhalt.

### 2.2.

Ändert der Kunde den Inhalt der Offerte, namentlich durch die Hinzufügung von handschriftlichen Ergänzungen oder das Streichen von Teilen der Offerte, handelt es sich um einen neuen Antrag und der Vertrag wird erst mit unterzeichneter Auftragsbestätigung durch die zeit ag geschlossen. In diesem Fall ist der Inhalt der Auftragsbestätigung für den Vertragsinhalt massgeblich, sofern sie sich mit der geänderten Offerte deckt.

## 3. PRODUKTE UND LEISTUNGEN

### 3.1.

Art, Umfang und Eigenschaften der Produkte und Leistungen der Parteien ergeben sich mit Ausnahme von Ziff. 4 dieser AGB aus den Verträgen und deren Bestandteilen.

### 3.2.

zeit ag verpflichtet sich, alle vertraglichen Leistungen nach bestem Wissen auf dem aktuellen Stand der Technik und mit von einer Fachperson im betreffenden Gebiet zu erwartender Sorgfalt zu erbringen. Sie stellt dazu qualifiziertes Personal bereit, um die Leistungen mit der erforderlichen Qualität erbringen zu können.

### 3.3.

Sobald für eine Partei erkennbar wird, dass Leistungen nicht oder nicht den Verträgen entsprechend erbracht werden können, ist die Gegenpartei darüber unverzüglich zu informieren.

### 3.4.

zeit ag ist nicht zur persönlichen Leistungserbringung verpflichtet, namentlich ist sie berechtigt, Subunternehmer oder Subakkordanten beizuziehen, wobei die Verantwortung für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden immer bei zeit ag als Vertragspartner des Kunden verbleibt. Der Kunde ist im Voraus über den Beizug Dritter zur Leistungserbringung zu informieren. Soweit der Subunternehmer Zugriff auf die Daten des Kunden hat, gehen die entsprechenden Bestimmungen der Auftragsdatenverarbeitungsvereinbarung dieser Bestimmung vor.

## 4. KAUF, MONTAGE UND KONFIGURATION VON HARDWARE

### 4.1.

Der Kunde kann von der zeit ag Hardwarekomponenten zum Einsatz mit der lizenzierten Software zu Eigentum beziehen. Die bezogene Hardware wird in der unterzeichneten Offerte bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführt und ist zu den dort vereinbarten Preisen zu vergüten.

### 4.2.

Die Hardwarekomponenten sind so ausgewählt und konfiguriert, dass der Einsatz mit der vom Kunden lizenzierten Software sichergestellt ist.

### 4.3.

Der Erfüllungsort ist grundsätzlich der Hauptsitz der zeit ag. Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgen mit dem Versand der Hardware. Bei Lieferung oder Montage durch die zeit ag erfolgen Nutzen- und Gefahrenübergang mit der der Ablieferung der betreffenden Hardwarekomponente beim Kunden.

### 4.4.

Der Kunde montiert die Hardwarekomponenten grundsätzlich eigenständig und auf eigene Gefahr. Die zeit ag übernimmt keine Haftung für eine unsachgemässe Montage durch den Kunden. Wünscht der Kunde eine Montage durch die zeit ag, ist diese als separate Dienstleistung zu vergüten. Erfolgt die Montage im Rahmen eines Projekts, richtet sich diese nach den Bestimmungen des Projektvertrags. Die Bestimmungen dieser AGB gelten ergänzend.

### 4.5.

Dem Kunden wird eine Dokumentation des Herstellers, sofern vorhanden, mitgeliefert oder auf Wunsch vorab zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist jederzeit selber verantwortlich zu prüfen, ob die Hardwarekomponenten für den Einsatz und die Montage am gewünschten Ort namentlich aus Sicht der Brandschutzvorschriften oder anderen gesetzlichen Vorschriften geeignet sind. Für den Fall, dass die Hardware durch die zeit ag montiert wird, ist der Kunden zudem verantwortlich für die vorhergehende Prüfung, ob die Montage am vorgesehenen Ort zulässig und/

oder möglich ist. Die zeit ag haftet – soweit gesetzlich zulässig – für keinerlei Schäden, die aufgrund oder bei der Montage der Hardware entstehen.

#### 4.6.

Der Kunde verpflichtet sich in jedem Fall den Einsatz der Hardwarekomponenten nur gemäss der mitgelieferten Dokumentation des Herstellers zu nutzen. Bei Unsachgemässer Nutzung entfallen jegliche Haftungs-, Garantie- und Wartungspflichten der zeit ag.

## 5. GARANTIELEISTUNGEN HARDWARE

#### 5.1.

Der Kunde prüft die bezogenen Hardwarekomponenten und meldet der zeit ag fehlerhafte Komponenten innert 30 Tagen. Diese werden von der zeit ag ersetzt bzw. repariert. Die Entscheidung zwischen Ersatz und Reparatur liegt im Ermessen der zeit ag.

#### 5.2.

Hardwarefehler, welche während 24 Monaten nach dem Kauf auftreten und im Zeitpunkt des Kaufes für den Kunden nicht erkennbar waren, können dokumentiert an die zeit ag gemeldet werden und werden dann ersetzt oder repariert.

#### 5.3.

Der Ersatz oder die Reparatur erfolgt über einen Bring-In Service der zeit ag. Der Kunde schickt fehlerhafte Komponenten nach vorgängiger Meldung an die zeit ag und erhält dann entweder Ersatzkomponenten aus dem jeweils aktuellen Hardwareportfolio oder die reparierten Komponenten zurückgeschickt. Versandkosten gehen zu Lasten des Kunden. Gefahrenübergang ist jeweils am Sitz der zeit ag.

## 6. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### 6.1.

zeit ag erbringt die Leistungen zu Pauschalpreisen oder zu den effektiven Kosten gemäss Aufwand und vereinbarten Tarifen.

#### 6.2.

Die Vergütung für die Leistungen aus den einzelnen Vertragsteilen ist in den Verträgen oder den entsprechenden Vertragsbedingungen abschliessend geregelt.

#### 6.3.

Sämtliche Vergütung versteht sich exkl. der jeweils anwendbaren Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbart ist.

#### 6.4.

Soweit die Vergütung wiederkehrend ist, erfolgt die Rechnungsstellung jährlich im Voraus oder gemäss vereinbartem Zahlungsplan. Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die Rechnungen rein netto innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

#### 6.5.

Sofern kein offizieller schriftlicher Widerspruch des Kunden eingeleitet, gelten alle Rechnungen mit Ablauf der Zahlungsfrist als akzeptiert.

#### 6.6.

Die Vergütung von Leistungen, welche über die vertraglichen Pflichten der zeit ag hinausgehen, wird zwischen den Parteien jeweils im Voraus in einer separaten Vereinbarung geregelt.

#### 6.7.

Die Verrechnung von Vergütungspflichten einer dieser AGB unterstehenden Vertragspartei mit tatsächlichen oder behaupteten Gegenforderungen dieser Partei erfordert die vorgängige Zustimmung der jeweils anderen Partei.

## 7. RECHTSGEWÄHRLEISTUNG

#### 7.1.

zeit ag leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine in der Schweiz anerkannten Urheberrechte und Patente Dritter verletzt.

#### 7.2.

Behauptete Ansprüche Dritter gegen den Kunden wegen Verletzung von Patenten oder Urheberrechten wehrt zeit ag auf eigene Kosten und Gefahr ab, sofern der Kunde solche Forderungen der zeit ag schriftlich per Einschreiben und ohne Verzug bekannt gibt und der zeit ag die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits überlässt. Unter diesen Voraussetzungen übernimmt zeit ag sämtliche, dem Kunden entstandenen Kosten und auferlegten Schadenersatzleistungen. Der Kunde verpflichtet sich, die zeit ag bei der Abwehr der Forderungen zu unterstützen.

#### 7.3.

Wird eine Klage wegen Verletzung von Schutzrechten eingereicht oder eine vorsorgliche Massnahme beantragt, so kann zeit ag auf eigene Kosten, nach ihrer Wahl, entweder dem Kunden das Recht verschaffen die Software frei von jeder Haftung wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten zu benutzen oder die Software anpassen bzw. durch eine andere ersetzen, welche die wesentlichen vertraglichen Anforderungen erfüllt. Falls zeit ag keinen dieser Pfade wählt, wird sie schadenersatzpflichtig.

## 8. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ

### 8.1.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, die weder offen gelegt noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht muss auch einbezogenen Dritten auferlegt werden. Sie erstreckt sich ebenfalls auf Fakten und Tatsachen, deren vertraulicher Charakter unsicher ist. Im Zweifelsfall ist die Vertraulichkeit beim Vertragspartner abzuklären. Die Geheimhaltungspflichten gelten auch für Tatsachen und Daten, welche den Vertragspartner vor Vertragsschluss bekannt gegeben werden und bleiben auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistung bestehen; unter Vorbehalt von gesetzlichen, gerichtlichen oder behördlichen Auskunftspflichten.

### 8.2.

zeit ag hat das Recht für die Vertragserfüllung wesentlichen Inhalte an Subunternehmer weiterzugeben, sofern diese die Inhalte für ihre Aufgaben benötigen. Ebenso darf sie die wesentlichen Inhalte der Offert Anfrage möglichen zu beauftragenden Dritten bekannt geben.

### 8.3.

Werbung und Publikationen über projektspezifische Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vertragspartners.

### 8.4.

Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm einbezogener Dritter die Geheimhaltungspflicht, so schuldet der verletzende Vertragspartner dem anderen eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweisen kann, dass weder ihn noch einbezogene Dritte ein Verschulden trifft. Die Strafe beträgt pro Fall 10% der gesamten Vergütung, höchstens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Geheimhaltungspflicht; Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten, die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

### 8.5.

Die geltende Datenschutzgesetzgebung ist auf beiden Seiten einzuhalten. Die separate Auftragsbearbeitungsvereinbarung der zeit ag ist in jedem Fall integrierender Vertragsinhalt. Im Widerspruchsfall gehen die Bestimmungen der Auftragsbearbeitungsvereinbarung den Bestimmungen der AGB sowie der anderen Vertragsbestimmungen vor.

## 9. GEWÄHRLEISTUNGS- UND GARANTIELEISTUNGEN

### 9.1.

Der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Software trotz Aufwendung höchster Sorgfalt und Entwicklung auf dem aktuellen Stand der Technik nie vollkommen ohne Fehler erstellt werden kann. Die zeit ag kann deshalb keine Gewährleistung für

vollkommen fehlerfreie Softwareprodukte übernehmen.

### 9.2.

Die entsprechenden Gewährleistungs- und Garantierechte des Kunden richten sich nach den jeweiligen Verträgen.

### 9.3.

Garantieleistungen für Drittprodukte werden nur erbracht, sofern dies in den Verträgen ausdrücklich vereinbart wird.

## 10. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

### 10.1.

Die Vertragspartner haften für den von ihnen oder von einem von ihnen einbezogenen Subunternehmer oder Hilfsperson verursachten, direkten Schaden gleich aus welchem Rechtsgrund, bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in voller Höhe.

### 10.2.

Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet jede Partei für direkte Schäden bis zu einem Betrag von CHF 10'000 pro Schadensereignis, maximal aber bis zu einem Betrag von 50% Lizenzgebühr und der Vergütung für die bezogene Hardware pro Vertragsjahr.

### 10.3.

Jegliche weitergehende Haftung, namentlich für mittelbare Schäden oder für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

### 10.4.

Die Haftungsbegrenzungen bzw. -ausschlüsse gelten auch gegenüber eventuellen Subunternehmern.

### 10.5.

Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

### 10.6.

Für Kunden mit erhöhten Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

## 11. ERFÜLLUNGORT

### 11.1.

Sofern in den Verträgen nichts anderes vereinbart ist, gilt der Standort des Kunden als Ausführungsort für sämtliche Leistungen von zeit ag.

### 11.2.

zeit ag kann aber, nach eigener Wahl und im Sinne einer maximalen Effizienz, Leistungen, welche per Remotezugriff erbracht werden können, an ihrem Sitz ausführen.

### 11.3.

Zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch die zeit ag, ist der Kunde verpflichtet, zeit ag entsprechenden Zugriff auf seine Systeme zu ermöglichen. Mehraufwände aufgrund von verspäteten Zugriffsrechten werden dem Kunden verrechnet.

## 12. GESCHÄFTSZEITEN

### 12.1.

Die Geschäftszeiten der zeit ag finden sich auf der Website [zeitag.ch](http://zeitag.ch).

### 12.2.

Nicht zu den Geschäftszeiten gehören sämtliche eidgenössischen und kantonalen Feiertage am Hauptsitz der zeit ag.

## 13. BEENDIGUNG DES VERTRAGSVERHÄLTNISSES

Die Beendigung von Vertragsteilen ist abschliessend in den jeweiligen Verträgen oder den entsprechenden Vertragsbedingungen geregelt.

## 14. ÄNDERUNGEN DER AGB

Die zeit ag behält sich vor, diese AGB sowie die Vertragsbedingungen jederzeit anzupassen. Der Kunde wird über Änderungen der AGB per Publikation auf der Website informiert. Widerspricht der Kunde den neuen AGB oder Vertragsbedingungen nicht innert 60 Tagen, gelten diese als angenommen. Im Widerspruchsfall wird das Vertragsverhältnis auf den nächstmöglichen Kündigungstermin aufgelöst. Die auf der Website der zeit ag publizierten AGB gelten immer als die aktuell geltenden AGB.

## 15. MITTEILUNGEN AN VERTRAGSPARTNER

### 15.1.

Alle Mitteilungen sind in Schriftform an die Adressen der Parteien oder an die angegebenen Kontaktpersonen zu richten. Die Übersendung via E-Mail soll dem Schriftefordernis nach dieser Bestimmung genügen. Vorbehalten bleiben zwingende, strengere Formerfordernisse des Gesetzes oder im Vertrag zwischen den Parteien.

### 15.2.

Die Parteien verpflichten sich, dem Vertragspartner Adressänderungen und insbesondere Änderungen von Kontakt oder Ansprechpersonen unverzüglich bekannt zu geben. Widrigenfalls

gelten Mitteilungen an die letzte bekannte Adresse oder die letzte bekannte Kontakt- oder Ansprechperson als rechtswirksam zugegangen.

### 15.3.

zeit ag ist berechtigt, alle Informationen und Newsletter an alle vom Kunden angegebenen Kontaktpersonen zu verteilen. Ausgenommen ist der Fall, dass die entsprechende Kontaktperson solche Informationen ausdrücklich ablehnt.

## 16. ABTRETUNG, ÜBERTRAGUNG UND VERPFÄNDUNG

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ohne vorherige schriftliche Zustimmung der zeit ag an Dritte weder abtreten, übertragen noch verpfänden. Nicht als Dritte im Sinne dieses Vertragswerkes gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns. Bei Abtretungen und Übertragungen innerhalb eines Konzerns ist der Vertragspartner aber vorgehend zu informieren.

## 17. TEILNICHTIGKEIT

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieser AGB oder der Verträge, auf welche diese AGB anwendbar sind, als nichtig, unwirksam oder undurchführbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen und Vertragsbestandteile nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die wegfallenden Bestimmungen so ersetzen, dass der mit dem nichtigen, unwirksam oder undurchführbar gewordenen Teil angestrebten Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

## 18. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

### 18.1.

Für Verträge, auf welche diese AGB anwendbar sind, gilt ausschliesslich Schweizer Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts (IPR) sowie des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).

### 18.2.

Der Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen, auf die diese AGBs anwendbar sind, ist am Sitz der zeit ag.